



Hospitation im Unterricht der Lehrbeauftragten

Vorbemerkungen

Die GPO II schreibt laut § 12, Absatz 3 folgendes vor: *...die Ausbildungslehrkräfte in der Didaktik des Ausbildungsfaches lassen sie [die Lehramtsanwärter:innen] in ihrem Unterricht hospitieren.*

Die Umsetzung dieser Vorgabe am Seminar Pforzheim beinhaltet grundsätzlich, dass jede(r) Lehrbeauftragte(r) innerhalb des ersten Ausbildungsabschnittes die Mitglieder der eigenen Ausbildungsgruppe einmal an eine Grundschule einlädt, wo als Bestandteil einer Fachdidaktikveranstaltung in einer Klasse oder Lerngruppe eine unterrichtliche Situation hergestellt wird, die von der/dem Lehrbeauftragten geplant und durchgeführt wird.

Nähere Bestimmungen

- Die Hospitation findet grundsätzlich an Schulen und in Klassen/Lerngruppen statt, in denen die/der Lehrbeauftragte ein eigenes Unterrichtsdeputat hat. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. LB hat kein eigenes Unterrichtsdeputat) findet die Hospitation an einer anderen Schule statt. Hierbei werden Schulen favorisiert, die im betreffenden Fach mit dem Seminar in Kooperation stehen; außerdem sollten bei der Schulwahl Gründe der Wirtschaftlichkeit (Entfernung/Dauer der Anreise/Höhe der entstehenden Reisekosten) berücksichtigt werden.
- Die Hospitation findet grundsätzlich in dem Fach/Fächerverbund statt, den die/der Lehrbeauftragte am Seminar ausbildet.
- Es wird den Lehrbeauftragten empfohlen, der Hospitation einen mündlichen Vortrag mit Skizze über die Stunde gemäß den Handreichungen des Seminars und der GPO II voranzustellen. Alternativ ist ein schriftlicher Entwurf möglich.
- Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Lehramtsanwärter:innen an der Planung und/oder Durchführung der Hospitation zu beteiligen. Sollte mindestens eine Sequenz nach den oben definierten Vorgaben durchgeführt werden, so ist es möglich, dass Lehramtsanwärter:innen an der Planung und Durchführung weiterer Sequenzen des Hospitationstages beteiligt werden.
- Die Hospitation soll grundsätzlich unter übertragbaren und an der Schule allgemein üblichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.
- Vorgaben zum Zeitpunkt der Durchführung werden ggfs. vor Beginn eines neuen Kurses geplant und rechtzeitig den Lehrbeauftragten bekannt gegeben. Sie sind dann

bindend. Terminabweichungen müssen im Vorfeld bei der Seminarleitung beantragt werden.

- Im Ausbildungsvolumen ist die Hospitation grundsätzlich mit der Dauer von zwei (Präsenz-)Ausbildungsveranstaltungen angesetzt. Sollte die Hospitation tatsächlich kürzer oder länger ausfallen, ist dies mit der Sollstundenzahl für die Ausbildung auszugleichen.
- Die/der Lehrbeauftragte zeigt beim Seminar auf dem Formular: *Antrag auf Änderung einer Seminarveranstaltung...* die Hospitation an und lässt sie von der Seminarleitung genehmigen.
- Die Lehrbeauftragte lädt die Mitglieder ihrer Fachdidaktikgruppe schriftlich zur Hospitation ein; die Hospitation gilt für Lehrbeauftragte und Lehramtsanwärter:innen als grundsätzlich genehmigte Dienstreise im Rahmen der Ausbildung.
- Kooperative Hospitationen mit mehreren Lehrbeauftragten/Ausbildungsgruppen sind grundsätzlich möglich, sofern jede betroffene Lehrbeauftragte einen klar auf sie rückführbaren Unterrichtsbeitrag im oben beschriebenen Sinn einbringt.
- Herrschen besondere, beeinträchtigende Bedingungen - wie z.B. während der Corona-Pandemie - kann die Hospitation an der Schule durch das Betrachten einer Video-Dokumentation von Fachunterricht der/des LB der entsprechenden Fachdidaktikgruppe ersetzt werden. Dies ist auf dem o.g. Formular anzukündigen und genehmigen zu lassen.
- Neben dieser grundsätzlichen Umsetzung der Vorgaben der GPO II (s.o.) sind zusätzliche Formen der Hospitation, die praxisnahe Ausbildung/Kooperationen im schulischen Umfeld einbeziehen, grundsätzlich möglich. Einzelfälle klärt die zuständige Bereichsleitung, ggfs. unter Einbeziehung der Seminarleitung.

Stand: Januar 2023
Diersch/Sutor